

# Datenschutzrechtliche Aspekte der Google® Fonts



## WK Salzburg Datenschutz-Brunch

8. Mai 2023

Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax

EUROLAWYER® Rechtsanwalt  
5020 Salzburg, Imbergstraße 19  
office@eurolawyer.at  
<http://www.eurolawyer.at>

# Die Abmahnwelle ...



- *Eva Z.* vertreten durch RA Mag. Marcus H., datenschutzanwalt.eu
- wegen der Verwendung von Google Fonts auf Webseiten (IP-Adresse-Weiterleitung an Google)
- gegen Unternehmer:innen, Apotheken, Freiberufler:innen, Zeitungen, Gesundheitsdienste, Gewerbe etc.



*Herzlich willkommen,*

*DSGVO-Verstoß durch rechtswidrige Integration von  
Drittanbieterdaten*

Die richtige Beratung zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und zum Datenschutzgesetz 2000 ist für Sie von entscheidender Bedeutung – insbesondere, weil die Datenschutzbehörde hohe Geldbußen verhängen kann. Gerne unterstütze ich Sie, Ihr Geschäft in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu verstehen und biete Ihnen eine, auf Ihre aktuelle Geschäftssituation und zukünftigen strategische Ziele zugeschnittene Beratung und Vertretung.

# Die Abmahnwelle ... schlägt zurück

DER STANDARD  
Unterstützung Abo Immosuche Jobsuche  
Web · Netpolitik International Inland Wirtschaft Sport Panorama Kultur Etat Wissenschaft Lifestyle Diskurs Karriere Immobilien Zukunft

779 Postings

DATENSCHUTZ

## Abmahnungen wegen Google-Fonts: WKStA ermittelt wegen Verdachts auf schweren Betrug

Ein "Datenschutzanwalt" hat im Sommer Mahnschreiben an tausende Website-Betreiber verschickt. Die **Schadenssumme dürfte über fünf Millionen Euro** liegen

Michael Windisch

<https://www.derstandard.at/story/2000142718314/causa-google-fonts-fall-an-wksta-abgetreten-verdacht-auf-gewerbsmaessigen>

Der "Datenschutzanwalt" Marcus Hohenecker dürfte über 26.000 Abmahnschreiben verschickt haben.

26.08.2022 16:30 | DIGITAL · WEB

ANZEIGE WEGEN BETRUG

## Datenschutz-Abmahnung wird für Anwalt zum Eigentor



Die Datenschutzbehörde stellt klar: Rechtsverstöße sind ausschließlich Sache der Behörde oder heimischer Gerichte. (Bild: stock.adobe.com)

Der Grazer Anwalt Harald Christandl hat auf die massenhaften Abmahnschreiben des niederösterreichischen Anwalts Marcus Hohenecker reagiert: Er hat seinen Berufskollegen nun bei der Staatsanwaltschaft Graz wegen des Verdachts auf Betrug angezeigt. Für Hohenecker gilt die Unschuldsummutung.

<https://www.krone.at/2792766>

News

## Abmahnung wegen Google Fonts – Razzia bei Berliner Anwalt

Seit Wochen grassiert in Deutschland und Österreich eine wahre Abmahnwelle wegen der Einbindung von Google Fonts. Jetzt ermittelt die Justiz wegen gewerbsmäßigen Betrugs und Erpressung gegen einen Berliner Abmahnanwalt.

Von Jörn Brien

21.12.2022, 21:46 Uhr • 2 Min. Lesezeit

<https://t3n.de/news/abmahnung-google-fonts-razzia-anwalt-1522886/>

Gepostet von u/zulu3304 vor 3 Tagen

408

### Abmahn-Lawine wegen Google Fonts: Anwalt "hat genug" und bangt um Lizenz

[heise.de/news/A...](https://heise.de/news/A...)

Nachrichten DE

96 % Upvotes

177 Kommentare Teilen Speichern Ausblenden Melden

[https://www.reddit.com/r/de/comments/11fvmtf/abmahnlawine\\_wegen\\_google\\_fonts\\_anwalt\\_hat\\_genug/](https://www.reddit.com/r/de/comments/11fvmtf/abmahnlawine_wegen_google_fonts_anwalt_hat_genug/)

# Google<sup>®</sup> antwortet



## Your Privacy and Google Fonts

Friday, November 18, 2022

Last modified: March 2, 2023

In light of the recent events and media coverage about Google Fonts, we find it necessary to issue the following statement:

Google Fonts is a library of open source font families, as well as a Web API that can be used to embed these font families on websites. People want the websites they visit to be well designed, easy to use, and respectful of their privacy. Google respects the privacy of individuals. The Google Fonts Web API is designed to limit the collection, storage, and use of data, and Google in particular does not use it for creating profiles of end users or for advertising. Such data is kept secure and separate from other data. Moreover, the fact that Google's servers necessarily receive IP addresses to transmit fonts is not unique to Google and is consistent with how the Internet works.

For more information on privacy and data collection on the Google Fonts Web API, see our [Privacy FAQs](#).

<https://fonts.googleblog.com/2022/11/your-privacy-and-google-fonts.html>

# Anwaltliche Abmahnschreiben

Rechtssache Eva Z [REDACTED] / [REDACTED] – Google Fonts Datenschutzverletzung;  
(Unterlassung, Schadenersatz, Antrag auf Datenschutz-Auskunft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich erlaube mir Ihnen anzuzeigen, dass mich Eva [REDACTED] mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat und berufe mich auf die erteilte Vollmacht (§ 30 Abs 2 ZPO).

Meine Mandantin hat die von Ihnen betriebene Internetseite/Homepage [REDACTED].at aufgerufen. Als Betreiber sind Sie in Bezug auf diese Webseite „*Verantwortlicher*“ im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und haben als solcher die Bestimmungen der Art 24, Art 25 DSGVO und Art 32 DSGVO zu beachten. Nach dem Aufruf Ihrer Webseite musste meine Mandantin feststellen, dass Sie **ohne ihre Zustimmung ihre IP-Adresse 212.95.5.190 an eine Gesellschaft des US-amerikanischen „Alphabet Inc.“-Konzerns („Google“) weitergeleitet haben**. Damit haben Sie diesem ausländischen Unternehmen mitgeteilt, welche IP-Adresse zu welcher Zeit auf welcher (Ihrer) Homepage war. Den Aufruf Ihrer Webseite und die unbefugte Weitergabe der IP-Adresse meiner Mandantin kann sie (unter anderem) mit Screenshots beweisen:



# Technische Grundlagen

„dynamische Einbindung“ von Google Fonts

```
36 <link rel='stylesheet' id='zerif_font-css' href='//fonts.googleapis.com/css?
family=Lato%3A300%2C400%2C700%2C400italic%7CMontserrat%3A400%2C700%7CHomemade+Apple&#038;subset=latin%2Clatin-ext'
type='text/css' media='all' />
37 <link rel='stylesheet' id='zerif_font_all-css' href='//fonts.googleapis.com/css?
family=Open+Sans%3A300%2C300italic%2C400%2C400italic%2C600%2C600italic%2C700%2C700italic%2C800%2C800italic&#038;subset=lat
in&#038;ver=5.8.4' type='text/css' media='all' />
38 <link rel='stylesheet' id='zerif_bootstrap_style-css' href='https://www.██████████.at/wordpress/wp-content/themes/zerif-
lite/css/bootstrap.css?ver=5.8.4' type='text/css' media='all' />
39 <link rel='stylesheet' id='zerif_fontawesome-css' href='https://www.██████████.at/wordpress/wp-content/themes/zerif-
lite/css/font-awesome.min.css?ver=v1' type='text/css' media='all' />
40 <link rel='stylesheet' id='zerif-lite-css' href='https://www.██████████.at/wordpress/wp-content/themes/zerif-
lite/style.css?ver=5.8.4' type='text/css' media='all' />
41 <link rel='stylesheet' id='zerif-responsive-css' href='https://www.██████████.at/wordpress/wp-content/themes/zerif-
lite/css/responsive.css?ver=5.8.4' type='text/css' media='all' />
42 <link rel='stylesheet' id='taxi-eder-css' href='https://www.██████████.at/wordpress/wp-content/themes/taxi-
eder/assets/css/styles.css?ver=1542207793' type='text/css' media='all' />
43 <script type='text/javascript' src='https://www.██████████.at/wordpress/wp-includes/js/jquery/jquery.min.js?ver=3.6.0'
id='jquery-core-js'></script>
44 <script type='text/javascript' src='https://www.██████████.at/wordpress/wp-includes/js/jquery/jquery-migrate.min.js?
ver=3.3.2' id='jquery-migrate-js'></script>
45 <!--[if lt IE 9]>
46 <script type='text/javascript' src='https://www.██████████.at/wordpress/wp-content/themes/zerif-lite/js/html5.js?ver=5.8.4'
id='zerif_html5-js'></script>
47 <![endif]-->
48 <link rel="https://api.w.org/" href="https://www.██████████.at/wp-json/" /><link rel="EditURI" type="application/rsd+xml"
title="RSD" href="https://www.██████████.at/wordpress/xmlrpc.php?rsd" />
49 <link rel="wlwmanifest" type="application/wlwmanifest+xml" href="https://www.██████████.at/wordpress/wp-
includes/wlwmanifest.xml" />
50 <meta name="generator" content="WordPress 5.8.4" />
51 <meta name="generator" content="WooCommerce 5.9.1" />
```

# Anwaltliche Abmahnnschreiben

- **Schadenersatzanspruch** iHv € 100,- und **Vertretungskosten** im Ausmaß von € 90,-,  
→ **gesamt iHv € 190 anzuerkennen**
- **Unterlassungserklärung**
- **Vergleichsangebot** für eine Gesamtregelung sowie ein **ausgefülltes DSB-Antragsformular auf Auskunft gem Art 15 DSGVO**

Im Hinblick auf die durchaus differenzierte Rechtsprechung in diesem Bereich schlägt meine Mandantin vor nachfolgenden

## Vergleich

- I. „Sie anerkennen den **Schadenersatzanspruch** in Höhe von **EUR 100,00** und verpflichten sich zum Ersatz der pauschalierten **Kosten der Rechtsverfolgung** in Höhe von **EUR 90,00**. Durch Zahlung von **EUR 190,00** auf mein Kanzleikonto **IBAN AT97 [REDACTED]** unter Angabe des Verwendungszwecks „*Vergleich*“ so rechtzeitig, dass die Zahlung **innen 14 Tagen** ab Datum dieses Schreibens eingeht, erklären Sie, in Hinkunft keine personenbezogenen Daten meiner Mandantin, ohne deren Einwilligung oder sonstiger Rechtsgrundlage an Dritte zu übermitteln.
- II. Die Zahlung wird zum Zweck des **vollständigen Ersatzes** des Schadens und der Aufwendungen meiner Mandantin geleistet. Damit sind **alle Ansprüche** aus dieser Datenschutzverletzung **bereinigt und verglichen**.
- III. Wenn Sie durch Zahlung Verantwortung für Ihre fehlerhafte Webseite übernehmen, geht meine Mandantin davon aus, dass Ihnen bloß ein Fehler unterlaufen ist, weshalb diesfalls **auch der unter Punkt 4. gestellte Antrag auf Auskunft** über die Datenverarbeitung **als zurückgezogen gilt**.
- IV. Die Überweisungsbestätigung ist Ihr Nachweis, dass der Vergleich geschlossen wurde – es bedarf daher keiner weiteren Bestätigung meinerseits oder meiner Mandantin. Durch rechtzeitige Zahlung ist diese Sache **vollumfänglich und endgültig erledigt**“



# **Datenschutzrechtliche Dimension**



# Anwendbares Datenschutzrecht



- Websitebetrieb als ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung
  - vgl. EuGH 06.11.2003, C-101/01 [Lindqvist]
- Anwendbarkeit des österreichischen Datenschutzregimes
  - DSGVO, DSG sowie TKG 2021 (e-Privacy-RL) als speziellere elektronische Datenschutzregelungen
- Betrieb einer Website und Google Dienst:
  - Dienst der Informationsgesellschaft iSv § 3 Z 1 ECG und Art 4 Z 25 DSGVO

# Datenschutzrechtliche Rollenverteilung



- **keine absolute**, sondern ist anhand der maßgeblichen Verarbeitungstätigkeit zu bestimmen
- Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DSGVO
  - „Herr der Daten“, wer die Macht in Anspruch nimmt, Verarbeitungsschritte mit diesen Daten vornehmen bzw vornehmen zu lassen
- **Alleinverantwortung/Gemeinsame Verantwortung für Weiterleitung** der IP-Adresse an Google?
  - Weiterleitung/Übermittlung als eigener Verarbeitungsvorgang anzusehen
  - tatsächliche (gemeinsame) **Entscheidung über Mittel und Zweck?**  
vgl. EuGH 29.7.2019, C-40/17 [Fashion ID]
- Websitenutzer als **betroffene Person** (Verarbeitung der IP-Adresse)
  - IP-Adresse tatsächlich personenbezogenes Datum? Identifizierbarkeit?  
unstrittig nach EuGH 19.10.2016, C-582/14 [Breyer]

# Fallbezogene Betroffenenrechte



## Auskunft

- Eingang des Abmahnschreibens löst **Auskunftspflicht** nach Art 15 DSGVO aus
- Unverzügliche, aber innerhalb eines Monats Auskunftserteilung an betroffene Person
- Negativ- oder Positivauskunft

*Nicht zu vergessen:*

*Protokolldaten*

*Beschwerdemanagement*

- Musterauskünfte  
abrufbar zB unter [www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/abmahnungen-wegen-google-fonts.html](http://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/abmahnungen-wegen-google-fonts.html)

# Fallbezogene Betroffenenrechte

## Löschung, Unterlassung und Beseitigung

- Nachhaltige Löschung bei Vorliegen bestimmter Gründe iSv Art 17 DSGVO
  - Entfernung des Personenbezugs
    - DSB 05.12.2018, DSB-D123.270/0009-DSB/2018 (Pseudonymisierung)
  - Löschung zB bei unrechtmäßiger Datenverarbeitung (Art 17 Abs 1 lit d DSGVO)
- Unterlassungsanspruch unmittelbar aus Art 17 iVm Art 79 DSGVO
  - deutlich OGH 15.04.2021, 6 Ob 35/21x Rz 42 bis 48
- Weiterleitung an Google ausschließen **Deaktivierung** der dynamischen Variante von Google-Webfonts (tatsächliche Beseitigung)

# Fallbezogene Betroffenenrechte

## (immaterieller) Schadenersatz

- Voraussetzungen eines ideellen Schadenersatzes nach Art 82 DSGVO derzeit aufgrund mehrerer Vorabentscheidungsersuchen auf dem Luxemburger Prüfstand
  - Datenschutzwidriges Verhalten, Schaden, Kausalität, Verschulden
- **LG München München I** 20. 1. 2022, 3 O 17493/20 (Google-Webfonts):
  - bereits die Datenschutzverletzung an sich rechtfertigt den Schadenersatz
  - Zuspruch von EUR 100,00 Schadenersatz
- **EuGH** 04.03.2023 C-300/21 (Österr. Post AG - Immaterieller Schaden durch die Verarbeitung personenbezogener Daten):
  - der **bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO reicht nicht aus, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen**
  - für den zusätzlich erlittenen materiellen oder immateriellen **Schaden** durch eine Datenschutzverletzung besteht **keine Erheblichkeitsschwelle**
  - die übrigen Voraussetzungen des Schadenersatzes regeln die nationalen Rechtsordnungen bzw. bleibt den Gerichten der Mitgliedstaaten überlassen



# Fallbezogene Betroffenenrechte

## Auskunftsbeschränkungen

- gesetzliche Bestimmungen zur Auskunftsbeschränkungen (zB § 4 Abs 5 und Abs 6 DSGVO)
- bei „offenkundigen unbegründeten“ oder „exzessiven“ Antrag (Art 12 Abs 5 DSGVO)

## Wegfall durch Rechtsmissbrauch?

III. Wenn Sie durch Zahlung Verantwortung für Ihre fehlerhafte Webseite übernehmen, geht meine Mandantin davon aus, dass Ihnen bloß ein Fehler unterlaufen ist, weshalb diesfalls auch der unter Punkt 4. gestellte Antrag auf Auskunft über die Datenverarbeitung als zurückgezogen gilt.

## Europäische Datenschutzausschuss (EDSA):

*„On the other hand, a request may be found excessive, for example, if an individual makes a request, but at the same time offers to withdraw it in return for some form of benefit from the controller.“*

## Stellungnahme der DSB zum Abmahnschreiben:

- Hinweis auf Reaktionspflicht und Rechenschaftspflicht bei Auskunftserteilung
- amtswegiges Prüfverfahren gegen Google wegen Google Fonts eingeleitet

# Resumee



- Anwendbarkeit des österreichischen Datenschutzregimes (DSGVO, DSG, TKG 2021)
- IP-Adressen nach der Rsp als personenbezogenes Datum
- Beurteilung der Verantwortlichkeit nach Entscheidung über Mittel und Zweck
- Auskunft nach Art 15 DSGVO im Wege einer Negativ- oder Positivantwort
- Übermittlung an Google unterbinden durch Deaktivierung der dynamischen Einbindung von Google Webfonts
- Abgabe einer Unterlassungserklärung?
- Anspruch der betroffenen Person auf Schaden?

# Datenschutzrechtliche Beurteilung



## Ausblick (weitere EuGH-Fragen)

- Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München (Deutschland) eingereicht am 11. März 2022 – JU und SO gegen Scalable Capital GmbH
- Rechtssachen C-182/22 und C 189/22: insges. 7 Fragen zum Schadenersatz nach Art 82 DSGVO u.a.

*Steht einem nationalen Gericht offen, wenn von einem Schaden auszugehen ist, angesichts fehlender Schwere einen materiell nur im Geringfügigen bleibenden und damit u. U. von Verletzenseite oder allgemein nur als symbolisch empfundenen Schadenersatz zuzusprechen?*

jusIT

ZEITSCHRIFT FÜR

ZIIR

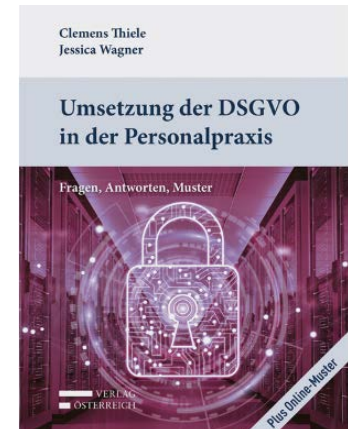
INFORMATIONENRECHT

DATENSCHUTZ – E-COMMERCE – GEISTIGES EIGENTUM – MEDIEN

  
[?] **HERZLICHEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

(C) 2023 RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele,  
LL.M. Tax (GGU)

[?] [office@eurolawyer.at](mailto:office@eurolawyer.at)



# Aktuelles zum Beschäftigtendatenschutz



## Aktuelle Datenschutzpraxis

WKS Datenschutz-Brunch Mai 2023

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU)

5020 Salzburg, Imbergstraße 19

office@eurolawyer.at, <http://www.eurolawyer.at>





# Datenschutz & Compliance

*EGMR 5.9.2017, 61496/08 [Barbulescu gg Rumänien] E-Mail-Überwachung*

## **Sachverhalt**

AN hatte auf Veranlassung des AG auf seinem dienstlichen PC einen Yahoo-Messenger eingerichtet, um mit Kunden zu kommunizieren

AN nutzte den Account allerdings auch für private Zwecke, obwohl dies ausdrücklich untersagt war.

AG kündigte und legte im Prozess u.a. eine 45-seitige Abschrift des privaten E-Mail-Verkehrs des AN (Systemprotokoll) vor.

## **Urteil**

Kündigungsschutzklage hatte vor den nationalen Gerichten keinen Erfolg; EGMR stellte jedoch einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK fest.

Zwar können AG grds. berechtigt sein, die Einhaltung des Nutzungsverbots zu überwachen. Überwachung muss aber verhältnismäßig sein; dies setzt u.a. voraus, dass der AN über die Möglichkeit und den Umfang der Überwachung informiert wird.

# Beschäftigtendatenschutz

*EGMR 5.9.2017, 61496/08 [Barbulescu gg Rumänien] E-Mail-Überwachung*

## Fazit/Praxistipp

Das Urteil gilt unmittelbar nur für Rumänien; aufgrund der Mitgliedschaft im Europarat muss sich aber auch Österreich an die Entscheidung halten. Informationspflicht im Vorfeld einer konkret bevorstehenden Untersuchung?

Jedenfalls erforderlich ist ein Hinweis, dass und inwieweit der AG (abstrakt) Überwachungsmöglichkeiten hat und nutzen wird (z.B. in BV)

**DSB:** Eine einmalige Einsicht in den dienstlichen E-Mail-Account zur Trennung beruflicher von privaten E-Mails bei einer Behörde ist nicht überschießend und verletzt daher nicht das Grundrecht auf Geheimhaltung.

DSB 07.03.2019, DSB-D123.154/0004-DSB/2019

**Arbeitsgerichte:** Der verantwortliche Arbeitgeber (hier: ein privates Unternehmen) ist infolge einer nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO durchzuführenden Interessenabwägung berechtigt, in die betrieblich genutzten E-Mail-Accounts ausgeschiedener bzw suspendierter Mitarbeiter Einsicht zu nehmen, wenn dies nachvollziehbar damit begründet ist, dass die betriebliche Kommunikation weitergeführt werden muss und arbeitsrechtliche Streitigkeiten geführt werden.

OLG Linz 22.06.2022, 12 Ra 35/22m

# Datenschutz & Compliance

## *Beschäftigtendatenschutz in Österreich*

*Rechtslage vor 2018:* Vorschrift des § 9 Z 11 DSG, der eine Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung sensibler Interessen im Arbeitsverhältnis dann ausschließt, wenn sie „erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf dem Gebiet des Arbeits- oder Dienstrechts Rechnung zu tragen, und sie nach besonderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

Selbst wenn daher ein sensibles Datum für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses notwendig ist, darf es ohne Zustimmung des Betroffenen nicht verarbeitet werden, soweit die Verwendung nicht von in § 9 Z 11 taxativ aufgezählten Gründen im Arbeitsverhältnis erfasst wird (6 Ob A 1/06z).

**DSG-Nov 2017 aF:** § 11. Das Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, ist, soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, eine Vorschrift im Sinne des Art. 88 DSGVO. Die dem Betriebsrat nach dem ArbVG zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

# Datenschutz & Compliance

## *Beschäftigtendatenschutz in Österreich*

Die **kollektiven Wahrnehmungsbefugnisse** des Betriebsrats nach dem 3. Hauptstück des ArbVG werden durch das Datenschutzrecht nicht berührt.

Das **Überwachungsrecht des Betriebsrats** gemäß § 89 Z 1 ArbVG besteht auch ohne (datenschutzrechtlicher) Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers. Lediglich zur Einsicht in Personalakten ist gemäß § 89 Z 4 ArbVG die (individuelle) Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers nach § 89 Z 4 und § 91 Abs 2 Z 3 ArbVG erforderlich (OGH 6 Ob A 1/14m)

Kann in einer objektiven Betrachtungsweise eine Mitarbeitererfassung nicht wirksam ausgeschlossen werden, ist eine **Videoüberwachung betriebsvereinbarungspflichtig** iSd § 96a Abs 1 Z 1 ArbVG. Dies gilt auch dann wenn die Erfassung von Mitarbeiter(-bild)daten gleichsam nur „beiläufig“ erfolgt bzw. ein „Nebeneffekt“ der Videoüberwachung ist (VwGH Ro 2016/04/0051)

# Datenschutz & Compliance

## *Beschäftigtendatenschutz nach DSGVO*

Art 88 DSGVO iVm ErwGr 155

Art 80 Abs 2 DSGVO: dzt kein explizites Verbandsklagerecht für Gewerkschaften

### **Arbeitserfüllung via Video/Homeoffice/Unterricht**

In Ermangelung spezifischerer Vorschriften, die die in Art 88 EU-DSGVO vorgegebenen Voraussetzungen und Grenzen beachten, wird die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor unmittelbar durch die Bestimmungen der EU-DSGVO geregelt.

Nationale Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Beschäftigten müssen unangewendet bleiben, wenn sie nicht Art 88 Abs 1, 2 EU-DSGVO entsprechen, es sei denn, sie stellen eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art 6 Abs 3 EU-DSGVO dar.

Arbeitsgesetzliche Regelungen, nach denen personenbezogene Daten von Beschäftigten z.B. dann verarbeitet werden dürfen, wenn dies für die Begründung oder Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist, sind etwa für einen **Livestream-Unterricht von Lehrkräften** nicht ausreichend.

EuGH 30.03.2023, C-34/21



# Datenschutz & HR

## *Beschäftigtendatenschutz in Österreich*

Vom Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses zum Arbeitgeber unterfertigte "Vereinbarung betreffend Datenvereinbarung für Mitarbeiter", der eine Mitteilung zum Datenschutzgesetz angeschlossen ist und die für vereinbarungswidrige Zugriffe auf "solche Daten bzw. deren Verarbeitung" eine Konventionalstrafe festsetzt, trägt den Bestimmungen des § 15 DSG 2000 Rechnung (OGH 28.10.2016, 9 Ob A 101/16t)

Sie dient aber nicht dazu dem Arbeitnehmer "schlichtweg jegliche Weitergabe von ihm aufgrund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertrauten oder zugänglich gemachten Daten" (insbesondere auch von "schadensfallbezogenen Daten") zu verbieten (OGH 28.10.2016, 9 Ob A 101/16t)

Das Vorliegen einer „ausdrücklichen Anordnung“ nach § 15 Abs 2 DSG 2000 ist nur für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dessen Mitarbeiter, nicht aber für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten gegenüber dem Betroffenen von Bedeutung (DSK 30.06.2005, K120.995/0018-DSK/2005).

**Konkrete Ausformulierung einer *Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§ 6 Abs 2 DSG)***

# Datenschutz & HR

## **Vertraulichkeitserklärung/-verpflichtung**

Voraussichtlich kommen Sie aufgrund Ihrer Aufgabenstellung und beruflichen Tätigkeit in unserem Unternehmen [*Name des Verantwortlichen*] mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in Berührung. Diese Informationen sind absolut vertraulich und auch als solche zu behandeln, da sie den österreichischen und europäischen Datenschutzbestimmungen, insbesondere dem Datenschutzgesetz (DSG 2018) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Wettbewerbsrecht, insbesondere dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), unterliegen.

Sie verpflichten sich hiermit die Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere das Datengeheimnis nach § 6 DSG 2018 sowie entsprechende Dienstanweisungen oder sonstige betriebliche Anordnungen, einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen von Ihnen nur zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck erhoben/verarbeitet/verwendet und nur aufgrund von ausdrücklichen Anordnungen ihres Vorgesetzten übermittelt werden. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art 5 Abs 1 DSGVO festgelegt, Ihnen bekannt und einzuhalten. Darüber hinaus sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere nach § 11 UWG zu wahren. Allfällig weiterreichende oder sonstige Geheimhaltungspflichten werden

## *Beschäftigtendatenschutz in Österreich – Judikaturfälle und Spruchpraxis*



Im Personalakt wurde der genaue Ablauf – vom Verdacht bis zu den entsprechenden Ausführungen, wonach sich der Verdacht nicht erhärtet hat – dokumentiert, u.a. eben auch, dass die kuvertierte Arbeitsunfähigkeitsmeldung später aufgefunden wurde und dass sodann von der beabsichtigten Kündigung Abstand genommen wurde. Es fehlte daher im gegenständlichen Fall schon an der Voraussetzung der Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten im Personalakt.

Das Hinzufügen der Information, dass sich die Beschwerdeführerin nicht pflichtwidrig verhalten hat, ist im Hinblick auf den Verarbeitungszweck (Dokumentation, Personalverwaltung) nicht relevant, weil sich diese Information bereits aus einer Zusammenschau aller relevanten Unterlagen ergibt.

DSB 20.11.2018, DSB-D122.895/0005-DSB/2018

**Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes** (OGH 23.05.2019, 6 Ob 91/19d; unionsrechtlich abgesichert EuGH 12.01.2023, C-132/21 [Budapesti Elektromos Művek]) führt zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für *sämtliche* datenschutzrechtliche Ansprüche iZm Beschäftigungsverhältnissen (OGH 23.05.2019, 6 Ob 91/19d; 03.08.2021, 6 Nc 19/21b)

# *Beschäftigtendatenschutz in Österreich – Judikaturfälle und Spruchpraxis*



Konzentration beim datenschutzrechtlichen Fachsenat des OGH (auch in Arbeitsrechtssachen)

Nachdem das Arbeitsgericht in die Lage versetzt wurde, die auf dem ehemals vom Dienstnehmer benützten **Laptop des Arbeitgebers** abgespeicherten personenbezogenen Daten seiner Entscheidung zugrunde zu legen (oder auch nicht), sind die Gründe für eine weitere Aufbewahrung der Daten durch den Dienstgeber weggefallen. Der beklagte Arbeitgeber hat daher die Daten zu löschen und die hergestellten Ausdrucke zu vernichten.

OGH 23.05.2019, 6 Ob A 1/18t

**Kooperationsgebot mit der Datenschutzbehörde:** Verhängung einer Geldbuße von Euro 3.000,--, weil die Beschuldigte als datenschutzrechtlich Verantwortliche gegen ihre Pflicht gemäß Art 31 DSGVO zur Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde auf Anfrage verstoßen hat, indem sie im Tatzeitraum in drei separaten Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde als Beschwerdegegnerin und datenschutzrechtlich Verantwortliche beteiligt war und trotz Urgenz durch die Datenschutzbehörde sich nicht bzw erst verspätet an den Verfahren beteiligt hat.

DSB 12.02.2021, 2020-0.582.166

# *Beschäftigtendatenschutz in Österreich – Judikaturfälle und Spruchpraxis*



Art 38 DSGVO (ebenso Art 37 und 39 DSGVO) gelten im Verhältnis zwischen einem **Datenschutzbeauftragten** und einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter, und zwar unabhängig von der Art des sie verbindenden Beschäftigungsverhältnisses.

Interne und externe Datenschutzbeauftragte sollen nach ErwGr 97 iVm Art 38 Abs 3 Satz 2 DSGVO ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.

Eine nationale Regelung, wonach eine Kündigung des internen DSBA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wirksam ist, ist mit dem Unionsrecht vereinbar.

EuGH 22.06.2022, C-534/20 (Leistritz)

EuGH 09.02.2023, C-560/21 (KISA)

Die Gerichte haben im Einzelfall zu prüfen, ob die Doppelfunktion als Betriebsrat und Datenschutzbeauftragter zu einem (strukturellen) Interessenkonflikt iSv Art 38 Abs 6 DSGVO führt. Dem DSBA dürfen keine Aufgaben oder Pflichten übertragen werden, bei denen er Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung festlegt.

EuGH 9.2.2023, C-453/21 (X-FAB Dresden)

# *Beschäftigtendatenschutz in Österreich – Judikaturfälle und Spruchpraxis*



Der **Betriebsrat** ist eigener Verantwortlicher, soweit er für Zwecke der kollektiven Vertretung der Arbeitnehmerschaft personenbezogene Daten verarbeitet.

DSB 04.12.2019, DSB-D084.1389/0001-DSB/2019

**Vor HinweisgeberInnenschutzgesetz 2022:** Die Registrierung der Übermittlung und Überlassung von Missbrauchsdaten ("Whistle-Blowing-Hotline") an die Konzernmutter in den USA unter Auflagen. Die Genehmigung ist ua an die Auflage geknüpft, dass die Mitarbeiter im Arbeitsvertrag oder sonst durch generelle Weisung oder Betriebsvereinbarung zur Meldung an den Arbeitgeber über wahrgenommene Verstöße in den obengenannten Punkten verpflichtet wurden.

Ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Meldungsdaten an die Konzernspitze ist nur hinsichtlich von Mitarbeitern in Führungspositionen oder vergleichbar hochgestellten Positionen anzunehmen.

DSB 13.05.2014, DSB-D600.328-001/0001-DSB/2014

**Betriebliche Bildverarbeitung** nur mit Betriebsvereinbarung oder dem Einverständnis aller Beschäftigten (bei Betrieben ohne BR).

VwGH 23.10.2017, Ro 2016/04/0051

## *Beschäftigtendatenschutz in Österreich – Judikaturfälle und Spruchpraxis*



Der Nachdem das Arbeitsgericht in die Lage versetzt wurde, die auf dem ehemals vom Dienstnehmer benützten Laptop des Arbeitgebers abgespeicherten personenbezogenen Daten seiner Entscheidung zugrunde zu legen (oder auch nicht), sind die Gründe für eine weitere Aufbewahrung der Daten durch den Dienstgeber weggefallen. Der beklagte Arbeitgeber hat daher die Daten zu löschen und die hergestellten Ausdrücke zu vernichten.

OGH 23.05.2019, 6 Ob A 1/18t

Die Verwendung eines GPS-Ortungssystems im Dienstfahrzeug ohne Zustimmung des Arbeitnehmers ist rechtswidrig und begründet einen Anspruch auf (immateriellen) Schadenersatz.

OGH 22.01.2020, 9 Ob A 120/19s

Die in einer betriebsinternen E-Mail enthaltene Mitteilung über den vorzeitigen Ruhestand eines Mitarbeiters, weil er "krankheitsbedingt nicht mehr als Buslenker geeignet ist", ist eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten, die der verantwortliche Betriebsinhaber nach Art 9 Abs 2 lit b DS-GVO durch ein rechtliches Interesse hinsichtlich jedes einzelnen Empfängers der E-Mail rechtfertigen muss. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

OLG Linz 17.07.2019, 12 Ra 46/19z

## *Beschäftigtendatenschutz in Österreich – Judikaturfälle und Spruchpraxis*

Die unternehmenseinheitliche Nutzung von **Microsoft 365** mit der Möglichkeit einer zentralen Kontrolle von Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer erfordert aus zwingenden technischen Gründen eine betriebsübergreifende Regelung, für die der Gesamtbetriebsrat zuständig ist.

BAG 08.03.2022, 1 ABR 20/21

Wegen der Komplexität datenschutzrechtlicher Vorschriften ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte in **Verfahren vor der DSB** und dem BVwG zweckmäßig und angebracht. Die **Kosten der Vertretung** können nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen als Rettungsaufwand geltend gemacht werden.

OLG Linz 10.11.2021, 2 R 149/21a

Eine entlassene Arbeitnehmerin hat keinen durchsetzbaren Anspruch auf Einsichtnahme in ihren betrieblich und privat genutzten E-Mail-Account sowie Herausgabe der privaten Daten aus dem E-Mail-Account, wenn die Abwägung der gegenseitigen Interessen zugunsten der Arbeitgeberin ausschlägt.

OLG Wien 25.11.2021, 10 Ra 92/21d



# Beschäftigtendatenschutz



- *Herzliche Dank für Ihre Aufmerksamkeit*
    - Ergänzende Materialien auf
    - <https://www.eurolawyer.guru>
  - (C) 2023 RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele,
    - [office@eurolawyer.at](mailto:office@eurolawyer.at)
- 